

Neuregelung des Zugangs zu Elektrizitätsversorgungsnetzen

Dr. Boris Scholtka und Antje Baumbach, Anwaltskanzlei KERMELE & SCHOLTKA

Am 28. Oktober 2004 fand die erste Lesung des Regierungsentwurfs zur Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Deutschen Bundestag statt. Ziel der Novelle ist es, rund 1.700 Betreiber von Strom- und Gasnetzen einer staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Schwerpunkt der Debatte im Bundestag war vor allem die Art und Weise der Entgeltkontrolle, während andere Themen in den Hintergrund gedrängt wurden. Dabei sind nicht nur die Vorgaben für die Netznutzungsentgelte für Energieversorger, Netzbetreiber, Händler und Kunden von besonderem Interesse. Auch die außerhalb der Entgeltregulierung angesiedelten Neuregelungen im Hinblick auf den Netzzugang werden in der Praxis erhebliche Konsequenzen haben.

Hinsichtlich der Entgeltkontrolle fordert das BMWA inzwischen selbst anstelle einer Kombination aus Ex-ante-Methodengenehmigung und einer einzelfallbezogenen Ex-post-Kontrolle die vorherige Genehmigung der zur Erhöhung anstehenden Netzentgelte. Angesichts vieler im Rahmen einer Entgeltregulierung noch zu klärenden Grundsatz- und Detailfragen sollen in diesem Beitrag zunächst jedoch die sich aus der EnWG-Novelle für den Stromnetzzugang ergebenden Rahmenbedingungen als auch die wichtigsten Regelungen der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) erläutert werden. Sobald mehr Klarheit über die Entgeltfindungsprinzipien besteht, wird der Beitrag fortgesetzt.

Kernbestandteile der EnWG-Novelle

Kernbestandteil der EnWG-Novelle ist neben der Einführung von gesellschaftsrechtlichen Entflechtungsregelungen und der daran anknüpfenden Trennung des Netzbetriebs von der Energielieferung vor allem die Abschaffung des verhandelten Netzzugangs und des Alleinabnehmer-systems.

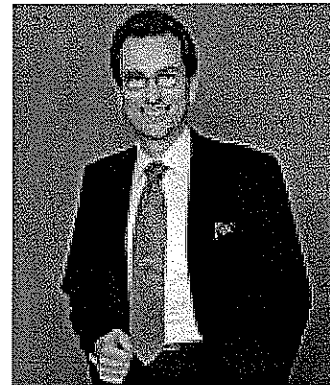
Letzteres darf ohnehin schon nicht von den zuständigen Behörden genehmigt werden, da sich ansonsten

die Genehmigungsbehörde in Widerspruch zu entgegenstehendem europäischen Recht (BeschleunigungsRL) setzen würde. Zukünftig wird auch in Deutschland der regulierte Netzzugang gelten. Dieser geht mit der Einführung einer Regulierungsbehörde (REGTP) einher. Ihre Aufgabe wird sein, die gesetzlichen Vorgaben des regulierten Netzzugangs durchzusetzen und zu überwachen.

Netzzugang nach der EnWG-Novelle

Der Entwurf der Bundesregierung zum neuen EnWG von August 2004 regelt in § 20 den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen. Auch durch die Stellungnahme des Bundesrates vom 24. September 2004 wird diese grundlegende Regelung über den Netzzugang nicht wesentlich tangiert.

Einigkeit dürfte dahingehend bestehen, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen grundsätzlich verpflichtet sind, „jedermann aus sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen und Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen“. Damit entspricht die Regelung des Netzzugangs im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 6 Abs.1 EnWG. Auch die Verweigerungsgründe sind aus dem



Scholtka: „StromNZV noch ohne belastbare Aussagen zur Haftung.“

bisherigen System des verhandelten Netzzugangs bekannt. Betreiber von Energieversorgungsnetzen können damit auch weiterhin den Netzzugang verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Neu ist allerdings, dass die Netzzugangsverweigerung „in Textform“ zu begründen ist. Beruht die Verweigerung zudem auf einem Kapazitätsmangel, muss die Begründung auf Verlangen des Durchleitungspeten auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes erforderlich wären, um den Netzzugang zu ermöglichen.

Netzzugangsverordnung Strom

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des EnWG-Entwurfes wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, die Einzelheiten des Netzzugangs durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. ▶

Analyse & Hintergrund

Dementsprechend hat die Bundesregierung bereits im April 2004 einen ersten Entwurf einer „Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen“ (StromNZV) vorgelegt und in den folgenden Monaten mehrfach überarbeitet.

Der zuletzt vorgelegte Entwurf sieht in seinen Grundzügen ein Netzzugangsregime vor, das im Wesentlichen **Elemente der VV II plus**, des **Transmission Codes**, des **Distribution Codes** und des **Kommentarbandes** zur VV II plus aufgreift. Der Verordnung wird das **transaktionsunabhängige Punktmodell** der VV II plus zugrunde gelegt, da sich dieses Modell im Strommarkt als funktionsfähig erwiesen hat.

Es findet sich allerdings weder im EnWG-Entwurf noch in dem Entwurf zur o.g. Verordnung der ausdrückliche Hinweis auf die Geltung der VV II plus. Dies ist ein entscheidender Unterschied zur bisherigen Regelung im EnWG, wo bei einer Abwicklung der Netznutzung gemäß der VV II plus die Einhaltung einer guten fachlichen Praxis vermutet wurde.

Unverändert bleibt, dass der Netzzugangsanspruch nach § 20 Abs. 1 EnWG-E weiterhin auf Basis abzuschließender Verträge umgesetzt wird. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber auch zukünftig mit dem Letztverbraucher bzw. dessen Lieferanten einen Netznutzungsvertrag bzw. einen Lieferantenrahmenvertrag abschließen muss, da die Netznutzer einen Anspruch auf Abschluss dieses Vertrages haben. Der Vertrag muss entsprechend dem Punktmodell den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz vermitteln.

Zeitlicher Ablauf von Netznutzungsanfragen

Einige Voraussetzungen des Netzzugangsanspruches sind, dass der Netznutzer am Bilanzkreissystem teilnimmt, d.h. ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet, und dass für die Entnahmestelle ein Netzanschlussvertrag besteht. Nicht erwähnt wird in der StromNZV das Erfordernis eines Anschlussnut-

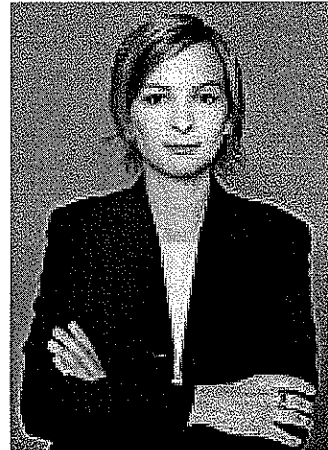
zungsvertrages. Stattdessen sieht der bisherige Entwurf der StromNZV vor, dass der Netzzugang durch den Lieferanten nicht vom Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher abhängig gemacht werden darf. Indem somit auf die Entnahmestelle und nicht auf die Nutzung der Entnahmestelle abgestellt wird, dürften damit die alten Diskussionen um das so genannte **Doppelvertragsmodell** ebenso vom Tisch sein, wie die Frage nach der Rechtfertigung einer Durchleitungsverweigerung wegen eines fehlenden Anschlussnutzungsvertrages. Im Hinblick auf die sachlichen Gründe, die für einen Anschlussnutzungsvertrag sprechen, bleibt abzuwarten, inwieweit die Situation der Netznutzung durch einen vom Anschlussnehmer personenverschiedenen Nutzer in einer weiteren Rechtsordnung zukünftig (ergänzend) geregelt wird.

Festlegungen der REGTP

Abgesehen von diesen grundlegenden Bedingungen für die Ausgestaltung des Netzzugangs bleibt der Verordnungsgeber nicht stehen. Er geht noch viel weiter, in dem er auch **klare zeitliche Vorgaben** für die praktische Umsetzung macht: Der Netzzugangsberechtigte muss spätestens zwei Wochen vor Anmeldung des ersten Kunden ein verbindliches Angebot für Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag anfordern.

Der Netzbetreiber ist sodann verpflichtet, innerhalb von **fünf Arbeitstagen** nach Eingang der Anforderung ein vollständiges und bindendes Angebot abzugeben. Es ist kein Geheimnis, dass diese Fristen in der Praxis nicht problemlos und ohne erheblichen Aufwand umsetzbar sind. Immerhin räumt der Verordnungsgeber den Stromnetzbetreibern hier mehr Zeit ein als im Gasbereich: dort sind die Netznutzungsanfragen innerhalb von zwei Tagen zu beantworten (vgl. § 17 GasNZV).

Eine wichtige Neuregelung enthält § 28 StromNZV, in welchem der Regulierungsbehörde die Befugnis zur



Antje Baumbach, Kermel & Scholtka

Festlegung von **Standardangeboten** eingeräumt wird. Nach dieser Norm kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zur Vereinheitlichung der Netznutzungs-, Lieferantenrahmen- und Bilanzkreisverträge treffen, sofern dies für effizienten Netzzugang erforderlich ist.

Sie kann den Netzbetreiber durch Verwaltungsakt auffordern, Standardangebote für diese Verträge vorzulegen und kann Vorgaben für die Ausgestaltung einzelner Bedingungen machen. Es ist vorgesehen, dass die vorgelegten Standardangebote durch die Regulierungsbehörde geprüft und ggf. mit verbindlichen Änderungen versehen werden. Die mit diesen Regelungen angestrebte Schaffung **einheitlicher und transparenter Bedingungen** für einen funktionierenden Netzzugang ist im Interesse aller Beteiligten zu begrüßen.

Haftung ist noch offen

Die besonders wichtige Frage der Haftung der Netzbetreiber ist derzeit noch offen. Zwar ist in § 11 Abs. 2 der EnWG-Novelle erwähnt, dass der Verordnungsgeber Regelungen zur Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen wegen Unterbrechung der Energieversorgung aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden treffen und dass die Haftung auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Verursachung ▶

EnWG-Novelle

beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden kann. Allerdings verweist § 17 der StromNZV nur auf die nach § 17 Abs. 3 EnWG-E zu erlassende Verordnung.

Dieser Verweis bezieht sich auf eine den Netzanschluss betreffende Verordnung, die bisher noch nicht vorgelegt wurde. Damit ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine belastbare Aussage zur Haftung möglich. Dies ist vor allem deshalb zu bedauern, da der Umfang der Haftung grundsätzlich auch Einfluss auf die Höhe der Netznutzungsentgelte hat.

Messhoheit weiterhin strittig

Nach wie vor nicht unumstritten ist die Frage der Messhoheit. Die StromNZV enthält zunächst die neutrale Regelung, dass die Messung durch den Messstellenbetreiber erfolgt und dass Messstellenbetreiber derjeni-

ge ist, der für die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernen der Messeinrichtungen sowie für das Ablesen verantwortlich ist. Sodann erfolgt die weitergehende Regelung, dass der Netzbetreiber dann auch Messstellenbetreiber ist, sofern nichts anderes vereinbart ist. In der Praxis dürfte die **Messhoheit** daher weiterhin **beim Netzbetreiber** verbleiben.

Veröffentlichungspflichten

Im Hinblick auf die Zulässigkeit abweichender vertraglicher Regelungen geht die Regelung den Verbänden der Netzbetreiber nicht weit genug. So fordern diese eine abschließliche Zuordnung der Messung zum Netzbetreiber, da nur er die Spezifikationen über die Art und Anzahl der Mess- und Steuereinrichtungen treffen könne.

Für Diskussion sorgen auch die in § 16 der StromNZV festgelegten Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber. Bisher ist vorgesehen, dass Übertragungsnetzbetreiber netzrelevante Daten wie die Summe aller Stromabgaben, Messwerte der Kuppelstellen, Netzverluste, Netzlast, Regelzonensaldo, grenzüberschreitende Leistungsflüsse, Ausfälle und Revisionen im Internet zu veröffentlichen haben.

Nach der Vorstellung des Verordnungsgebers hat der Verteilnetzbetreiber die Daten der Jahreshöchstlast, des Lastverlaufs, der Netzverluste und von bestimmten Summenlasten bekannt zu machen.

Auch hier haben die Netzbetreiber bereits Einspruch erhoben, da (jedenfalls teilweise) wettbewerblich sensible Daten betroffen seien und dadurch der Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Netzbetreiber verletzt werde. Es wird abzuwarten bleiben, inwieweit die dargestellten Änderungswünsche in die StromNZV einfließen werden.

Keine Anwendung des allgemeinen Kartellrechts

Zu guter Letzt ist noch auf eine weitere Regelung in § 1 Satz 1 der StromNZV hinzuweisen, die sich auf das Verhältnis der Vorschriften der StromNZV zu den kartellrechtlichen Missbrauchsvorschriften bezieht: Die Regelungen der Verordnung sind abschließend im Sinne des § 111 Abs. 2 Nr. 2 der EnWG-Novelle, d.h. §§ 19, 20 GWB sind daneben nicht anwendbar.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die vorstehenden Ausführungen noch auf Entwürfen basieren, sodass abzuwarten bleibt, welche Änderungen und Ergänzungen hier noch erfolgen werden. Mit einem Inkrafttreten der neuen Regelungen dürfte kaum vor Mitte des nächsten Jahres zu rechnen sein. ■

Die Autoren sind Rechtsanwälte in der energie- und umweltrechtlich spezialisierten Kanzlei KERMEL & SCHOLTKA Rechtsanwälte, Berlin, und beraten sowohl große Energieversorger als auch namhafte Industrieunternehmen in diesen Bereichen.

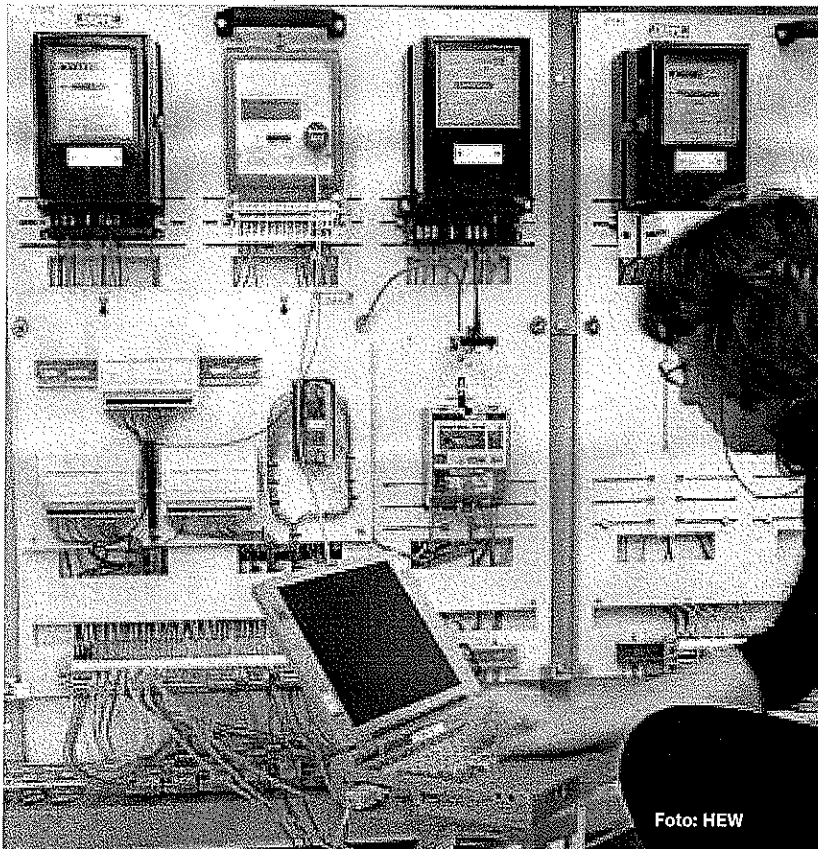


Foto: HEW

Nach aktuellem Stand der Verordnung verbleibt Messwesen beim Netzbetreiber.